



## ZÜRCHER YACHT CLUB

### ***Reglement Bächau***

1. Der Zürcher Yacht Club besitzt seit 1947 ein Grundstück auf der kleinen Halbinsel Bächau, am Schützenweg 18, in 8806 Bäch (Gemeinde Freienbach). Die Zufahrt erfolgt über den Landweg als auch über den Seeweg, genannt das «Walenseeli».
2. Die Bächau soll allen ZYC-Mitgliedern und deren Familien als Erholungsraum dienen.
3. Die Betriebszeiten starten vom Datum des Ansegelns bis und mit Absegeln (sanitären Anlagen über die Winterzeit sind ausser Betrieb).
4. Für Autos stehen auf dem Grundstück Parkplätze zur Verfügung.
5. Für Boote stehen 12 temporäre Liegeplätze zur Verfügung. Es können keine Wasserfahrzeuge auf den Standort Bächau eingelöst oder stationiert werden.
6. Um eine Überbelegung der Bootsliegeplätze zu vermeiden, ist das Stationieren von Booten für max. 2 Wochen vorgesehen.
7. Das Stationieren von Booten, welches über den Zeitraum von 2 Wochen hinausgeht, soll mit dem Bächauverwalter abgesprochen werden, insbesondere in der Hauptsaison (1. Juli bis Ende August).
8. Für Hunde gilt eine Leinenpflicht und die Versäuberung muss ausserhalb des Clubareals geschehen
9. Der Anlegesteg (Holz) soll beidseitig freigehalten werden für Badende, zum Ein- und Ausladen und für Boote, welche nicht an der Boje belegt werden können.
10. Das Wallenseeli ist in privaten Besitz, es gilt eine Höchstgeschwindigkeit von 5km/h. Unser Wegrecht beschränkt sich auf die Zufahrt zu unseren Gästeliegeplätzen.
11. In der Zeitperiode vom 1. März bis Ende April ist Laich-/Schonzeit und das Anfahren der Anlegestege soll mit dem Bächauverwalter abgesprochen werden.
12. Während den Betriebszeiten stehen den Mitgliedern zur Verfügung:
  - sanitären Anlagen (Dusche/WC/Garderobe)
  - Kühlschränke, Geschirr, Kochutensilien
  - Holzkohle
  - Getränke
  - Wassersportgeräte (SUP, Kajak, Optis)
  - Stühle, Tische, Sonnenschirme

13. Bez. Lärmemissionen gelten die Vorschriften der Gemeinde Freienbach. Wir bitten um Einsicht bez. Verzicht von Musikboxen und Einhaltung der Nachtruhe.
14. An elektrischen Steckdosen darf max. 5 Ampere Leistung bezogen werden (bspw. Aufladen von Batterien)
15. Nach der Benützung der Wassersportgeräte wie SUPs etc. müssen diese wieder ausgewässert werden und gesichert werden.
16. Getränke werden zu Clubpreisen abgegeben und müssen auf den Konsumationszetteln notiert werden. Holzkohle für die Cheminée und Grills werden vom ZYC zur Verfügung gestellt.
17. Der Bächauverwalter ist Mitglied des Vorstands und Ansprechperson für alle Belange rund um die Bächau. Das Reinigungspersonal sowie die Gartenunterhaltsfirma haben jederzeit Zutritt und sind dem Bächauverwalter unterstellt.
18. Die ZYC-Mitglieder treffen sich jedes Jahr Anfangs Juli auf der Bächau zum Sommerfest.
19. Für Anlässe/Feste/Events etc. mit mehr als 15 Personen bedarf es einer Reservation im online Buchungskalender auf der Webseite des ZYC resp. einer Bewilligung/Absprache mit dem Bächauverwalter. Für die Nutzung kann eine Rechnung gestellt werden. Tarifordnung gemäss Publikation im Jahrbuch.
20. Eine Reservation der Bächau für einen Anlass beinhaltet kein Alleinbenützungsrecht der Bächau. Rücksichtnahme auf ZYC-Mitglieder, welche die Bächau während eines Anlasses besuchen, ist Ehrensache.

Der Vorstand

Zürich, 2023